OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702930/10/KHa

Datum:
Linz, 13. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde der A__, vertreten durch Mag. B__, Rechtsanwalt, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 9. Juli 2024, GZ: BHUU/923160004998/23, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 9. Juli 2024, GZ: BHUU/923160004998/23, wurde der Beschwerdeführerin vorgeworfen, sie habe durch ihr Verhalten am 6. Juni 2023 um 16:07 Uhr in C-Platz, Bahnhof, welches geeignet sei, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt gewesen sei. Die Beschwerdeführerin habe in einem lauten und aufgebrachten Ton auf die amtshandelnden Polizeibeamten eingeredet. Aufgrund des Verhaltens der Beschwerdeführerin hätten mehrere Passanten die Amtshandlung interessiert beobachtet. Die Beschwerdeführerin habe durch ihr Verhalten die Amtshandlung erheblich gestört und behindert. Sie habe so das Ärgernis der dort anwesenden Personen erregt und am Vorfallsort unnötiges Aufsehen erregt. Von Ärgernis sei dann auszugehen, wenn eine Handlung bei anderen die lebhafte Empfindung des Unerlaubten und Schändlichen hervorzurufen geeignet sei, wobei es einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zugemutet werden könne, dies zu erkennen. Aufgrund des Verhaltens der Beschwerdeführerin seien Personen dazu bewogen worden, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall mit der Beschwerdeführerin nicht stattgefunden hätte. Die Beschwerdeführerin habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 81 Abs. 1 SPG verletzt und wurden über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe in Höhe von 150,00 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 4 Stunden verhängt.

I.2. Gegen das genannte Straferkenntnis hat die Beschwerdeführerin durch ihren ausgewiesenen Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin weder durch Rücksichtslosigkeit noch durch Lautstärke die Amtshandlung behindert habe. Dass zufällig in der Nähe anwesende Personen die Amtshandlung beobachten konnten, sei kein gesetzlicher Tatbestand zur Bestrafung nach § 81 Abs. 1 SPG. Die Beschwerdeführerin habe niemals lautstark mit den amtshandelnden Polizisten kommuniziert und liege auch ein konkretisierter Vorwurf im Straferkenntnis nicht vor. Die Herausgabe ihrer Dokumente und Schlüssel durfte die Beschwerdeführerin im Rahmen des Rechtes auf freie Meinungsäußerung fordern, zudem werde darauf hingewiesen, dass keine Lärmerregung von der Beschwerdeführerin ausgegangen sei, sondern zuletzt nur der Polizist im lauten Befehlston gesprochen habe. Es werde daher die Aufhebung des Straferkenntnisses sowie die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens in eventu eine Strafmilderung beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 9. August 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie in die Beschwerdeschrift. Zudem fand am 8. Oktober 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, in welcher die Beschwerdeführerin ausführlich zum Sachverhalt befragt wurde. Zudem wurden der die Amtshandlung leitende Polizeibeamte sowie eine Bekannte der Beschwerdeführerin zeugenschaftlich zum Tatvorwurf einvernommen; ergänzend wurde zudem die schriftliche Stellungnahme eines von der Beschwerdeführerin namhaft gemachten Zeugen mit Zustimmung der Beschwerdeführerin verlesen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Die Beschwerdeführerin war am 6. Juni 2023 kurz vor 16:07 Uhr mit ihrem Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa im Bereich des Bahnhofes in C-Platz, in Fahrtrichtung Busterminal unterwegs. Im Gastgarten der Lokalität „Stellwerk“ welches sich direkt neben dem Straßenverlauf am C-Platz befindet, sah die Beschwerdeführerin zwei Bekannte sitzen und entschloss sich spontan, den genannten Personen Gesellschaft zu leisten. Dazu parkte die Beschwerdeführerin ihr Fahrzeug im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „werktags Mo.-Fr.v.8-18.30h, Sa.v.8-12h, ausgenommen Ladetätigkeit“ direkt vor dem Einfahrtsbereich des überdachten Busterminals, welcher neben der linken Fahrspur situiert ist.

Nachdem die Beschwerdeführerin ihr Fahrzeug abgestellt hatte, begab sie sich zu ihren beiden Bekannten in den Gastgartenbereich der Lokalität „Stellwerk“, welcher sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite etwas schräg versetzt zum Abstellort des Fahrzeuges der Beschwerdeführerin befand.

II.2. Zur gleichen Zeit führte die Streife „BE412“ eine Fußstreife am Hauptbahnhof in E__ durch. Um 16:07 Uhr nahmen die beiden Polizeibeamten der Fußstreife das von der Beschwerdeführerin zuvor im Halte- und Parkverbot abgestellte Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa wahr. Die beiden Polizeibeamten gingen auf das Fahrzeug der Beschwerdeführerin zu und bemerkten, dass die Seitenscheiben sowohl der Fahrerseite als auch der Beifahrerseite zur Gänze geöffnet waren. Die Polizeibeamten warteten etwa eine Zeitdauer von einer Minute ab, ob sich der Lenker oder die Lenkerin des Fahrzeuges zu erkennen geben würde. Da dies nicht

der Fall war, nahm der Meldungsleger und einvernommene Zeuge das abgestellte Fahrzeug in näheren Augenschein und stellte fest, dass sich unter dem Armaturenbrett links von Lenkrad ein Schlüssel sowie ein Dokumentenetui für jedermann frei ersichtlich befanden. Währenddessen führte die zweite anwesende Polizeibeamtin eine Kennzeichenabfrage durch und wurde als Ergebnis der Abfrage die Beschwerdeführerin als Fahrzeughalterin angegeben. Um die im Fahrzeug befindlichen Gegenstände (Schlüssel und Dokumentenetui) vor einem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen, nahm der Meldungsleger diese durch die geöffnete Seitenfensterscheibe an sich.

Das Eintreffen der Polizeibeamten beim Fahrzeug der Beschwerdeführerin sowie das Handeln der Polizeibeamten wurden von der Beschwerdeführerin vom Gastgartenbereich der Lokalität „Stellwerk“ aus beobachtet und setzte sich diese unverzüglich in Richtung ihres Fahrzeuges in Bewegung, um die Situation mit den Polizeibeamten zu klären. Die Beschwerdeführerin erkundigte sich beim Meldungsleger, welcher die Gegenstände der Beschwerdeführerin in Verwahrung genommen hatte, warum dieser ihren Schlüssel sowie ihr Dokumentenetui aus dem Fahrzeug genommen habe. Zwischen dem Meldungsleger und der Beschwerdeführerin entwickelte sich daraufhin eine durchaus von beiden Seiten emotional geführte Diskussion einerseits hinsichtlich der Vorgehensweise der Beschwerdeführerin die unsichere Verwahrung der Gegenstände im Fahrzeug betreffend und andererseits hinsichtlich der Vorgehensweise des Meldungslegers betreffend die Herausnahme der Gegenstände der Beschwerdeführerin aus deren Fahrzeug. Sowohl die Beschwerdeführerin als auch der Polizeibeamte sprachen dabei mit lauterer Stimme, geschrien hat die Beschwerdeführerin im Zuge der geführten Kommunikation jedoch nicht. Im Zuge der Diskussion mit dem Polizeibeamten hat sich die Beschwerdeführerin auch zu einem Hinterfragen der Qualität der Polizeiausbildung ob des Verhaltens des Polizeibeamten hinreißen lassen, auch diese Äußerung erfolgte zwar mit etwas lauterer Stimme, nicht jedoch schreiend.

II.3. Die gesamte Amtshandlung hat etwa fünf Minuten angedauert. Es stand die Identität der Beschwerdeführerin von Beginn an fest und auch das Fehlverhalten in Bezug auf das Parken ihres Fahrzeuges hat die Beschwerdeführerin nicht abgestritten, sondern hat diese hierfür von Beginn an die Verantwortung übernommen.

II.4. Nicht festgestellt werden konnte, dass sich Personen aufgrund des Verhaltens der Beschwerdeführer dazu bewogen gefühlt hätten, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Es finden sich keine Hinweise darauf, dass etwa die Gäste der Lokalität „Stellwerk“ die Amtshandlung mit der Beschwerdeführerin, welche auch in einiger Entfernung vom Gastgartenbetrieb stattgefunden hat, in irgendeiner Art und Weise wahrgenommen hätten bzw. sich dieser Situation zugewandt hätten. Dies insbesondere auch deshalb, da zwischen dem Gastgartenbereich und der Örtlichkeit der Amtshandlung die zweispurige C-Strasse verläuft, die gerade zur Tatzeit rund um 16:00 Uhr stark

frequentiert wird und sich daraus auch ein permanenter Geräuschpegel in Form von Verkehrslärm ergibt. Auch ein interessiertes Beobachten der Amtshandlung, hervorgerufen durch das Verhalten der Beschwerdeführerin, durch zufällige Passanten konnte nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden.

II.5. Die Beschwerdeführerin verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 2.300 Euro. Es bestehen keine Sorgepflichten.

Die Beschwerdeführerin ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich insbesondere aus den Einvernahmen der Beschwerdeführerin sowie der einvernommenen Zeugin. Zudem wurde der Meldungsleger und amtshandelnde Polizeibeamte zum Tatvorwurf ausführlich zeugenschaftlich befragt. Weiters liegt dem erkennenden Gericht eine schriftliche Stellungnahme eines vor Ort anwesenden Zeugen vor, welche mit Zustimmung des Beschwerdeführervertreters im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung verlesen wurde.

III.2. Dass es am 6. Juni 2023 um 16:07 Uhr in C-Platz, zu einer Amtshandlung kam, an der die Beschwerdeführerin beteiligt war, ist unstrittig. Unstrittig ist weiters, dass Anlass für diese Amtshandlung vorerst das von der Beschwerdeführerin im Halte- und Parkverbot abgestellte Fahrzeug war und sich die Amtshandlung in weiterer Folge der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin die beiden Seitenfenster der Fahrer- und Beifahrerseite ihres Fahrzeuges offen gelassen hatte, obwohl sich im Fahrzeug für jedermann ersichtlich Schlüssel und Dokumente befunden haben, zugewandt hat.

Dass das Gespräch zwischen der Beschwerdeführerin und dem die Amtshandlung durchführenden Polizeibeamten sehr emotional geführt wurde, nicht von gegenseitigem Verständnis geprägt war und dass sich insbesondere auch die Beschwerdeführerin zu teilweise unsachlichen Äußerungen zur Polizeiausbildung hat hinreißen lassen, wurde auch von der Beschwerdeführerin grundsätzlich nicht bestritten. Die Beschwerdeführerin machte diesbezüglich einen durchaus glaubwürdigen Eindruck und hinterließ diese beim erkennenden Gericht den Eindruck, auch das eigene Verhalten im Rahmen der Amtshandlung kritisch zu reflektieren. Nachvollziehbar war auch die Schilderung der Beschwerdeführerin, wonach das Gespräch aufgrund der aus Sicht der Beschwerdeführerin unrechtmäßigen Entfernung ihres Schlüssels und ihrer Dokumente aus dem geparkten Fahrzeug zur aufgeregten Gemütsverfassung der Beschwerdeführerin geführt hat.

Die Aussage der Beschwerdeführerin, dass diese zwar mit etwas lauterer Stimme gesprochen, keinesfalls jedoch mit den Polizeibeamten geschrien habe, wurde auch vom einvernommenen Meldungsleger bestätigt, der im Rahmen seiner Schilderung des Vorfalles ausgeführt hat, dass die Beschwerdeführerin zwar ständig gesprochen habe und dabei auch lauter geworden sei, ein Schreien durch die Beschwerdeführerin hat auch der zeugenschaftlich einvernommene Polizeibeamte in Abrede gestellt.

Tatsächliche Widersprüche in den Aussagen der Beschwerdeführerin sowie des einvernommenen Meldungslegers haben sich insbesondere dazu ergeben, als beide aus der jeweiligen subjektiven Sichtweise angaben, aufgrund des Verhaltens des jeweils anderen, keine Möglichkeit zur Rechtfertigung erhalten zu haben – dies ist jedoch, wie im Rahmen der rechtlichen Beurteilung ausgeführt wird, nicht im Detail entscheidungsrelevant.

III.3. Ob gemäß dem Tatvorwurf im Straferkenntnis aufgrund des Verhaltens der Beschwerdeführerin die Amtshandlung von mehreren Passanten interessiert beobachtet worden ist bzw. ob Personen aufgrund des Verhaltens der Beschwerdeführerin dazu bewogen wurden, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte, konnte nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden.

Bereits aufgrund der konkreten Örtlichkeit – der Tatort liegt direkt am linken Fahrbahnrand der zweispurigen, zur Tatzeit durchaus stark frequentierten Straße durch den Bahnhofsbereich – kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass für die Gäste, welche sich im schräg gegenüberliegenden Gastgartenbereich der Lokalität „Stellwerk“ befunden haben, die Amtshandlung akustisch wahrnehmbar gewesen ist. Dies wurde auch von der einvernommenen Zeugin, welche sich im Gastgartenbereich der genannten Lokalität befunden hat, bestätigt und erscheint dies dem erkennenden Gericht durchaus lebensnah. Dass die rund fünfminütige Amtshandlung ganz generell keine wesentliche Beachtung bei den Gästen des Lokals „Stellwerk“ gefunden hat, wurde ebenfalls von der einvernommenen Zeugin bestätigt, die – obwohl sie selbst eine Bekannte der Beschwerdeführerin ist und somit auch bereits aufgrund dieser Verbindung zur Beschwerdeführerin ein gesteigertes Interesse am Ablauf der Amtshandlung gehabt hat – glaubhaft ausgeführt hat, dass sie selbst sich trotz der Amtshandlung, an der die Beschwerdeführerin beteiligt war, wieder ihrem Gesprächspartner zugewandt hat und das begonnene Gespräch ohne Unterbrechungen durch die Vorkommnisse rund um die Amtshandlung die Beschwerdeführerin betreffend, fortgesetzt wurde. Dass sonstige Gäste im Gastgartenbereich der Lokalität „Stellwerk“ in irgendeiner Art und Weise Interesse am Ablauf der Amtshandlung gezeigt hätten, konnte somit nicht festgestellt werden.

Dass sich sonstige Personen, insbesondere Passanten, die sich im Nahebereich der Amtshandlung aufgehalten haben, die Situation rund um die Beschwerdeführerin interessiert beobachtet hätten, konnte ebenfalls nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden. Während die Beschwerdeführerin keine derartigen Passanten wahrgenommen hat, gab der einvernommene Meldungsleger zwar im Rahmen seiner Einvernahme an, dass es fünf bis sechs Personen gegeben habe, die am gegenüberliegenden Gehsteig bzw. im Eingangsbereich zum Busterminal entlanggegangen seien, ob diese jedoch tatsächlich von der Amtshandlung insofern Notiz genommen haben, als diese ihr geplantes Verhalten geändert haben und Grund hierfür das Verhalten der Beschwerdeführerin gewesen sei, konnte auch der befragte Zeuge nicht bestätigen. Zudem war auch unklar, ob die vom Meldungsleger wahrgenommenen Passanten noch vor Beginn der Amtshandlung mit der Beschwerdeführerin oder während der Amtshandlung den Nahebereich des Tatortes frequentiert haben. Aufgrund der Schilderung des Ablaufs der Amtshandlung, wonach diese lediglich fünf Minuten gedauert hat und von der Beschwerdeführerin kein akustisch wahrnehmbares Schreien ausgegangen ist, welches auch für weiter entfernt aufhältige Passanten hörbar gewesen wäre, sondern für unbeteiligte Dritte lediglich ein zwischen einer Zivilperson und einem Polizeibeamten geführtes Gespräch hätte beobachtet werden können, erscheint ein tatsächlich interessiertes Beobachten der Situation durch zufällige Passanten eher unwahrscheinlich.

Es liegen somit keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass unbeteiligte Dritte die Amtshandlung interessiert beobachtet hätten und dadurch dazu bewogen worden seien, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Eine diesbezügliche Feststellung konnte somit auf Basis des abgeführten Beweisverfahrens nicht mit der erforderlichen Sicherheit getroffen werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften:

Gemäß § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 55/2018 begeht, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

IV.2. Zu den Tatbestandselementen des § 81 Abs. 1 SPG und zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.2.1. Im Sinne des 2016 novellierten § 81 Abs. 1 SPG ist jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab – ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz, 4. Auflage 2011, S 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten im Sinne des § 81 Abs. 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (z.B. Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist auch weiterhin ein Erfolgsdelikt, weshalb für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Der „Erfolg" besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten" nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein. Zum Wesen einer Ordnungsstörung gehört, dass am konkreten Zustand der öffentlichen Ordnung durch das Verhalten des Beschuldigten eine Änderung eingetreten ist (vgl VwGH 6.9.2007, 2005/09/0168 uHa VwGH 26.2.1990, 89/10/0215).

Weiters ist eine solche negative Veränderung schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

IV.2.2. Im konkreten Fall wurde der Beschwerdeführerin vorgeworfen, die öffentliche Ordnung dadurch gestört zu haben, dass diese in einem lauten und aufgebrachten Ton auf die amtshandelnden Polizeibeamten eingeredet habe und aufgrund dieses Verhaltens zur Tatzeit am Tatort mehrere Passanten die Amtshandlung interessiert beobachtet hätten. Zudem seien Personen dazu bewogen worden, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall mit der Beschwerdeführerin nicht stattgefunden hätte.

Es konnte jedoch – wie im Rahmen der Beweiswürdigung dargelegt wurde – nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass die Amtshandlung, die zur Tatzeit am Tatort mit der Beschwerdeführerin stattgefunden hat, von unbeteiligten Passanten wahrgenommen und aufgrund des Verhaltens der Beschwerdeführerin interessiert beobachtet worden wäre. Auch sonstige Verhaltensänderungen unbeteiligter Dritter, die durch ein Verhalten der Beschwerdeführerin im Zuge der Amtshandlung hervorgerufen worden wären, konnten nicht festgestellt werden.

IV.2.3. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 zweiter Fall VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung bildet. Zumal der Beschwerdeführerin eine Auswirkung des dieser vorgeworfenen Verhaltens auf die Öffentlichkeit nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit angelastet werden konnte, mangelt es bereits an der Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 81 Abs. 1 SPG.

Im Ergebnis war daher das angefochtene Straferkenntnis gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV.3. Da das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war, war der Beschwerdeführerin gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Zur zu lösenden Rechtsfrage existiert vielmehr einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas